

**Beitragsordnung
der**

**Turn- und Sportgesellschaft
Reutlingen 1843 e.V.**

Auf Grundlage der §§ 6, 11 Abs. 3 i.) der Satzung der TSG Reutlingen hat die Delegiertenversammlung am 13.11.2018 die nachfolgende Neufassung einer Beitragsordnung beschlossen, die zum 01.01.2019 in Kraft tritt und die derzeitige Beitragsordnung ersetzt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung der in dieser Ordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren verpflichtet. Diese setzen sich zusammen aus Grund- und Abteilungsbeiträgen. Die Abteilungsbeiträge sowie zusätzliche Aufnahmegebühren können durch die Abteilungsversammlungen eingeführt bzw. erhoben werden.
- (2) Kurs- und Verwaltungsgebühren können vom Vorstand in eigener Zuständigkeit beschlossen werden (§ 6 Abs. 6 S. 2 TSG-Satzung).
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, aus sozialen Gründen Mitgliedern im Einzelfall Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 2 Beitrags- und Gebührengruppen

- (1) Ab dem 01.01.2020 werden die Grundbeiträge nach folgenden Gruppen erhoben:

Gruppe	Beschreibung	Grundbeitrag	
		Jahr	Halbjahr
A	Erwachsene	115,00 €	60,00 €
B	Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	60,00 €	32,00 €
C	Schüler, Studenten, Azubis, FSJ u. BFD bis 25 Jahre	60,00 €	32,00 €
D	1 Erwachsener + Kinder	165,00 €	85,00 €
E	2 Erwachsene + Kinder	180,00 €	92,00 €
F	Senioren	95,00 €	50,00 €
G	Seniorenehepaare	135,00 €	70,00 €
H	Mitglieder der Abteilung Inklusiv	53,00 €	28,00 €

- (2) Der ermäßigte Beitrag für Mitglieder aus der Gruppe C kann nur bei jährlicher Vorlage einer aktuellen Schul-/Studien-/Ausbildungs-/FSJ-/BFD-Bescheinigung bis zum 15.01. des betreffenden Beitragsjahres gewährt werden.
- (3) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Verwaltungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Mitglied der Gruppe A und F 15,- €, für jedes Mitglied der Gruppe B, C und H 10,- €. Bei zeitgleicher Aufnahme mehrerer Mitglieder, die die Anforderung einer Familienmitgliedschaft (Gruppe D und E) erfüllen, beträgt die Gebühr 30,- €.
- (4) In jedem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (ARAG) enthalten.

§ 3 Zahlungsmodalitäten, Einzug

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Grundsätzlich werden keine Mitgliedsbeitragsrechnungen erstellt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE16ZZZ00000326280 und der Mandatsreferenz (= interne Vereins-Mitgliedsnummer) in einem Betrag eingezogen.
- (3) Der Grundbeitrag ist zum 15.02. jeden Kalenderjahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlung wird die zweite Hälfte des Grundbeitrages am 15.07. eingezogen. Für das Jahr, in dem ein Mitglied dem Verein beitrifft, gilt abweichend von S. 1 folgende Regelung: Bei Vereinsbeitritt bis zum 30.06. wird der Grundbeitrag in voller Höhe und bei Vereinsbeitritt ab dem 01.07. wird ein halber Jahresbeitrag berechnet. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils am 15. des Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags. Fallen die Einzugstermine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Bei erfolgloser Lastschrift müssen die anfallenden Bankgebühren vom Mitglied übernommen werden zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,00 EUR.
- (4) Zahlung auf Rechnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen wird eine zusätzliche jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,00 EUR erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt vier Wochen nach Erhalt der Rechnung. Wird einem Geldinstitut ein Dauerauftrag erteilt, ist der Geschäftsstelle eine Kopie des erteilten Auftrages vorzulegen.
- (5) Rückständige Beiträge werden durch die Geschäftsstelle der TSG Reutlingen angemahnt. Dabei wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR für jede Zahlungsbehinderung erhoben. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erfolgt nach einer Fristsetzung von 14 Tagen die gerichtliche Beitreibung. Die daraus entstehenden Mehrkosten hat das säumige Mitglied zu tragen.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a.) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b.) die Änderung der Bankverbindung,
 - c.) die Mitteilung von sonstigen Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (8) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens am 30.11. des Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Erlischt die Mitgliedschaft in der TSG - gleich aus welchem Grund - bleibt die im betreffenden Vereinsjahr fällig gewordene Beitragspflicht vollständig bestehen (siehe § 7 Abs. 1 S. 2 TSG-Satzung).

01.01.2021